

IX 28 636/69

BESCHLUSS

In der Entscheidungssache

Charlotte G. [redacted] Geb. [redacted]
[redacted] / Brasilien, zur St. [redacted] Apt. [redacted]
Klingert und Besondereführer, -
Rechtsanwalt [redacted] -

Gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [redacted],

[redacted]straße [redacted]

Beklagten und Besondereführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm in der Sitzung vom 22. Juni 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß die Klägerin kein Neuantragerecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG hat, weil durch die Änderungen in Art. I Nr. 69 BEG-SchlußG nicht erstmalig ein einzelner Anspruch auf Entschädigung begründet worden ist. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß die Erhöhung der Entschädigung für Ausbildungsschaden in § 116 BEG nF nur einen erweiterten Anspruch im Sinne von Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG begründet (Rnw 1967, 367 Nr. 17). Dabei macht es rechtlich keinen Unterschied, ob ein Anspruch auf Entschädigung nach §§ 115 ff BEG vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt oder vor diesem Zeitpunkt noch kein Antrag auf Entschädigung dieses Schadens gestellt worden ist. Denn Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG sieht ein neues Antragsrecht in diesen Fällen nur vor, wenn dem Berechtigten vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes bereits ein Anspruch wegen dieses Schadens zuerkannt worden ist. Die Klägerin

- 3 -

hat aber wegen ihres Ausbildungsgeschadens noch keine Entschädigung erhalten.

An dieser Auffassung wird festgehalten. Die Änderung des früheren Anspruchs auf eine Beihilfe nach § 116 BGG in einen Anspruch auf Kapitalentschädigung für den Verfolgten selbst hat keine rechtliche Bedeutung (vgl. BGH aaO). Auch dem Umstand, daß in Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BGG-SchlußG ohne Einschränkung alle Änderungen in Art. I Nr. 11 bis 93 BGG-SchlußG aufgeführt worden sind, kann kein Gewicht beigemessen werden; schon aus dem Wort "soweit" in Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BGG-SchlußG ergibt sich, daß hier nur diejenigen Änderungen in Betracht kommen, die erstmalig einen einzelnen Anspruch auf Entschädigung begründet haben. Da der Anspruch auf weitere 5.000 DM Entschädigung für Ausbildungsgeschaden keine selbständige Bedeutung zukommt, weil in den bei Inkrafttreten des BGG-Schlußgesetzes noch anhängigen Fällen der Anspruch von 10.000 DM nur einheitlich geltend gemacht werden kann, handelt es sich nur um eine Aufstockung der bisherigen Entschädigung und auch insoweit nicht um einen erstmalig begründeten Anspruch im Sinne von Art. III Nr. 1 BGG-SchlußG.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

